

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt
	Bearbeiter/in	Gerd Bonke
	Telefon (0202)	563 21 70
	Fax (0202)	563 80 89
	E-Mail	Gerd.Bonke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.04.2008
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0329/08</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>22.04.2008</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</b>		
<b>- Stand der abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 8 a SGB VIII -</b>		

### Grund der Vorlage

Information des Ausschusses

### Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

### Unterschrift

Dr. Kühn

### Begründung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3, Nr. 3 SGB VIII). Im Rahmen dieses Schutzauftrages sind nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen abzuschließen, die sicherstellen, dass jeder Träger den Schutzauftrag für das Kind oder Jugendlichen in entsprechender Weise wie das Jugendamt erfüllt.

Die Inhalte der Vereinbarungen wurden zwischen Stadt und den freien Trägern gemeinsam erarbeitet. Sie sind grundsätzlich gleichlautend und bestehen aus folgenden Teilelementen:

- Basisvereinbarung mit den freien Trägern (Anlage 1)
- Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII (Anlage 2)
- Katalog gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls (Anlage 2 a)
- Infoblatt über die städt. Dienststellen für die Anbieter der Jugendhilfe (Anlage 2 b)
- Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Anlage 3)

Gemäß § 1 Abs. 3 der Basisvereinbarung ist jeder Träger für sich verpflichtet, den internen Umgang mit der Aufgabe in einer eigenen Regelung schriftlich festzulegen (z.B. Wie ist das interne Verfahren vor einer Meldung an das Jugendamt? Wer ist zu einer Meldung berechtigt/verpflichtet?) Im trägerinternen Verfahren wird auch der verbindliche Einsatz einer erfahrenen Fachkraft geregelt. Für kleinere Träger ist eine trägerübergreifende Beratung vereinbart worden. Im bestimmten Fällen übernimmt das Jugendamt die anfallenden Kosten.

Die Träger sind zur schriftlichen Meldung verpflichtet. Dazu ist der o. a. Meldebogen zu verwenden.

Bisher wurden rd. 190 Vereinbarungen abgeschlossen. Es handelt sich insbesondere um folgende Bereiche:

- Anbieter von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, Wohlfahrtsverbände etc.
- Anbieter von Eingliederungshilfen für Behinderte oder von Behinderung Bedrohte
- Tageseinrichtungen für Kinder
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Beratungsstellen

Die Schulen unterliegen den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW und nicht denen des SGB VIII. Unabhängig davon wird eine ähnliche Vereinbarung einschl. der Nutzung des Meldebogens mit allen Schulen in Wuppertal angestrebt.

Einrichtungen der Drogen- und Suchthilfe sowie des Gesundheitswesens (Kliniken, Ärzte, Hebammen usw.) unterliegen in der Regel ebenfalls nicht den Bestimmungen des SGB VIII. Auch hier wird daran gearbeitet, ähnliche Vereinbarungen einschl. der Nutzung des Meldebogens abzuschließen.

## **Anlagen**

Anlage 1: Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII mit den freien Trägern

Anlage 2: Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII

Anlage 2 a: Katalog gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

Anlage 2 b: Infoblatt über die städt. Dienststellen für die Anbieter der Jugendhilfe

Anlage 3: Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung